

# **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Mülheimer Sports**

## **1. Allgemeines**

**1.1.** Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt im Wirtschaftsplan des Mülheimer SportService nach Maßgabe dieser Richtlinie Mittel zur Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Mülheimer Sports zur Verfügung (mit Ausnahme der Beihilfen gemäß Ziffer 3.7 und 3.8). In den Wirtschaftsplan des ImmobilienService werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Mittel zur Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung von Grundsportgeräten (Ziffer 3.7) und für Sportbaumaßnahmen (Ziffer 3.8) eingestellt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Mülheimer Sportvereine und -verbände bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, den Mülheimer Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, die ihren sozialen und insbesondere finanziellen Gegebenheiten, den damit verbundenen zeitlichen Möglichkeiten, ihren sportlichen Neigungen und ihrem Könnensstand entspricht.

**1.2.** Bei der Bemessung einer Beihilfe werden Zuwendungen anderer Träger für denselben Zweck berücksichtigt.

**1.3.** Beihilfeempfänger können sein:

- Sportvereine, die ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr haben und Mitglied des Mülheimer Sportbundes e. V. sowie eines Sportfachverbandes sind,
- der Mülheimer Sportbund e. V. ,
- Sportfach- bzw. Sportdachverbände, Vereine und Institutionen, deren Ziel die Förderung des Leistungs- und Spitzensports ist.

**1.4.** Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass

- ein förderungsfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt,
- der Beihilfeempfänger als gemeinnützig anerkannt ist,
- der Beihilfeempfänger Jugendarbeit entsprechend den sportfachlichen Vereinszielen betreibt, sofern dies nicht durch besondere Aufgabenstellung im Rahmen der jeweiligen Satzung ausgeschlossen ist,
- der Beihilfeempfänger mindestens einen Mitgliedsbeitrag für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erhebt, der den Richtlinien des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. entspricht,

- der Fördergegenstand in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur sportlichen Bedeutung des Beihilfeempfängers steht,
- ein angemessener Eigenanteil des Beihilfeempfängers erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme gesichert ist,
- der Sportverein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch VIII geschlossen hat und sich damit verpflichtet, sich für die haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten oder beauftragten Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Ausgenommen hiervon werden Sportvereine, die nachweisen, dass sie keine Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten.

Beihilfen werden nur im Rahmen des Amateursports gewährt; die Gewährung einer Beihilfe ist ausgeschlossen, wenn der Beihilfeempfänger ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt.

- 1.5.** Die Bewilligung einer Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der späteren Freistellung des Beihilfeempfängers von der Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeitsanerkennung) durch das zuständige Finanzamt für das Jahr der Bewilligung. Wird diese Freistellung nicht erteilt, kann die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden, wenn der Beihilfeempfänger eine ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe nicht nachweisen kann.
- 1.6.** Die geförderten Sporteinrichtungen und -geräte sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Entfällt der Verwendungszweck, so ist die Beihilfe unter Berücksichtigung der im Einzelfall festzulegenden Verwendungsdauer der geförderten Maßnahme zurückzuzahlen.
- 1.7.** Erforderliche Anträge sind rechtzeitig schriftlich beim Mülheimer SportService zu stellen.
- 1.8.** Der Mülheimer SportService ist berechtigt, Abrechnungsunterlagen anzufordern, Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen und überörtliche Verbände einzuschalten.
- 1.9.** Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet in begründeten Einzelfällen das jeweils zuständige Bewilligungsgremium.

**1.10.** Der Mülheimer SportService und der Mülheimer Sportbund e. V. sind berechtigt, Vorschläge zur finanziellen Förderung des Mülheimer Sports zu machen.

## **2. Zuständigkeiten**

### **2.1. Werksausschuss Mülheimer SportService**

Der Werksausschuss Mülheimer SportService beschließt:

- a) die Richtsätze für die Gewährung der
  - Jugendbeihilfe,
  - Fahrtkostenbeihilfe zu Wettkampforten,
  - Betriebskostenbeihilfe,
  - Übungsleiterbeihilfe und
  - Jubiläumsbeihilfe;
- b) alle in dieser Richtlinie aufgeführten Beihilfen für den Mülheimer Sportbund e. V. sowie für die Vereine und Institutionen, deren Ziel die Förderung des Leistungs- und Spitzensports ist,
- c) für Sportvereine mit überbezirklicher Bedeutung die
  - Beihilfen zur Anschaffung von Grundsportgeräten (Ziffer 3.7),
  - Beihilfen zu Sportbaumaßnahmen (Ziffer 3.8),
- d) über Beihilfen für sportliche Veranstaltungen oder Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung.

### **2.2. Bezirksvertretungen**

Die Bezirksvertretungen beschließen für Sportvereine mit bezirklicher Bedeutung die

- Beihilfen zur Anschaffung von Grundsportgeräten (Ziffer 3.7),
- Beihilfen zu Sportbaumaßnahmen (Ziffer 3.8).

### **2.3. Mülheimer SportService**

Der Mülheimer SportService wird ermächtigt, auf der Grundlage der beschlossenen Richtsätze für die Gewährung von Beihilfen (Ziffer 2.1 a) im Rahmen der im Wirtschaftsplan für den Mülheimer SportService zur Verfügung gestellten Mittel folgende Beihilfen für die Mülheimer Sportvereine und -verbände auszusahlen:

- Jugendbeihilfe (Ziffer 3.1),
- Fahrtkostenbeihilfe (Ziffer 3.2),
- Betriebskostenbeihilfe (Ziffer 3.5),
- Übungsleiterbeihilfe (Ziffer 3.6),
- Jubiläumsbeihilfe (Ziffer 3.10).

Der Mülheimer SportService wickelt das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren für diese Beihilfen eigenverantwortlich ab.

Den Bezirksvertretungen bzw. dem Werksausschuss Mülheimer SportService ist jährlich eine Übersicht über die im Rahmen dieser Ermächtigung gewährten Beihilfen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **3. Beihilfearten**

#### **3.1. Jugendbeihilfe**

Zur Durchführung jugendfördernder Maßnahmen kann den Mülheimer Sportvereinen und dem Mülheimer Sportbund e. V. eine Jugendbeihilfe gewährt werden.

Die Jugendbeihilfe wird je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wenn die Anzahl der Vereinsjugendlichen mindestens 10 beträgt.

Der Mülheimer Sportbund e. V. erhält für die Arbeit seiner Sportjugend eine Beihilfe, die vom Werksausschuss Mülheimer SportService festgelegt wird.

#### **3.2. Fahrtkostenbeihilfe**

Für die aktive Teilnahme an Endkämpfen bei Deutschen Meisterschaften, an Bundesligakämpfen und entsprechenden höchsten deutschen Wettkampfklassen kann Mülheimer Sportvereinen auf Antrag eine Fahrtkostenbeihilfe gewährt werden.

Die Fahrtkostenbeihilfe wird nur für Schüler-, Jugend-, Junioren- und Seniorenmeisterschaften gewährt; gefördert wird jeweils die höchste Leistungsklasse. Altersklassenmeisterschaften im Seniorenbereich sind daher nicht förderungsfähig.

Beihilfefähig sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften.

Die Fahrtkostenbeihilfe wird nicht für Betreuer und Trainer gewährt.

### **3.3. Förderung des Leistungs- und Spitzensports**

Zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports unterstützt die Stadt Mülheim an der Ruhr zurzeit sowohl ideell als auch materiell im Rahmen der jeweils im Wirtschaftsplan für den Mülheimer SportService zur Verfügung stehenden Mittel den 1980 von Vertretern der Industrie, der Geschäftswelt, der Politik und des Sports gegründeten Förderkreis Mülheimer Sport e. V. und den Olympiastützpunkt Rhein-Ruhr.

Die im Wirtschaftsplan für den Mülheimer SportService zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports ausgewiesenen Beträge werden daher an diese Institutionen ausgezahlt.

### **3.4. Förderung des Breitensports**

Zur Verwirklichung des Zieles "Sport für alle" unterstützt die Stadt Mülheim an der Ruhr das gemeinsame Förderprogramm "Breitensportentwicklung in Nordrhein-Westfalen" der Landesregierung, des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und der kommunalen Spitzenverbände.

### **3.5. Betriebskostenbeihilfe**

Mülheimer Sportvereinen kann für die Instandsetzung, Pflege und Unterhaltung vereinseigener sowie langfristig gemieteter bzw. gepachteter Sportstätten eine Betriebskostenbeihilfe gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Betriebskostenbeihilfe ist, dass

- die zu fördernde Sportanlage im Eigentum oder im Besitz des Beihilfeempfängers ist und dieser deren Instandsetzung, Pflege und Unterhaltung zu tragen hat,
- sich die zu fördernde Sportanlage einschließlich Nebenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- der Beihilfeempfänger seine Sportanlage für den Fall, dass kein Eigenbedarf besteht, dem Schulsport gegen Zahlung einer Entschädigung für die hierdurch entstehenden Betriebskosten zur Verfügung stellt.

### **3.6. Übungsleiterbeihilfe**

Zur Förderung der Übungsarbeit in den Mülheimer Sportvereinen kann eine Übungsleiterbeihilfe gewährt werden. Gefördert werden die vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. anerkannten Leiter der Übungsarbeit.

### **3.7. Beihilfe zur Anschaffung von Grundsportgeräten**

Auf Antrag kann Mülheimer Sportvereinen eine Beihilfe zur Anschaffung von Grundsportgeräten gewährt werden.

Die Beihilfe beträgt 50 % der Zuwendung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V.; gewährt dieser keinen Zuschuss, wird die Höhe der Beihilfe gesondert festgelegt.

Die Richtlinien des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für Grundsportgeräte gelten analog.

### **3.8. Beihilfe zu Sportbaumaßnahmen**

Auf Antrag kann Mülheimer Sportvereinen und -verbänden eine Beihilfe für Sportbaumaßnahmen gewährt werden. Gefördert werden der Neubau, der Umbau, die Erweiterung, die Sanierung, die Modernisierung und der Erwerb von Sportstätten.

Die Beihilfe beträgt 50 % der Zuwendung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V.. Sofern Zuschüsse dieses Trägers nicht gewährt werden, wird die Höhe der Beihilfe per Einzelfallentscheidung festgelegt.

Die Beihilfe wird subsidiär gewährt. Zuschüsse Dritter werden angerechnet. Die Höhe des Eigenanteils beträgt grundsätzlich mindestens 20 % der Bau- und Nebenkosten. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Beihilfe wird im Rahmen des Baufortschrittes aufgrund vorgelegter Abrechnungsunterlagen ausgezahlt. Die Bestimmungen des Investitionshilfeprogrammes des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. für Sportvereine gelten diesbezüglich analog.

Der auf den Beihilfeempfänger entfallende Eigenanteil kann auch durch Eigenleistung erbracht werden.

Kassenmäßige Ausgaben sind mindestens in Höhe der gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nachzuweisen. Liegen die nachgewiesenen Ist-Ausgaben unter der Gesamtsumme der gewährten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, wird die Beihilfe neu festgesetzt.

### **3.9. Beihilfen für sportliche Veranstaltungen oder Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung**

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen oder sonstige Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung in Mülheim an der Ruhr kann eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen für den Mülheimer Sport bedeutsam sind.

Der Veranstalter muss sich mit einem angemessenen Anteil an einem evt. Defizit der Veranstaltung beteiligen.

### **3.10. Jubiläumsbeihilfe**

Mülheimer Sportvereinen und dem Mülheimer Sportbund e. V. kann aus Anlass eines Vereinsjubiläums, das durch die Zahl 25 teilbar ist, auf Antrag eine Jubiläumsbeihilfe gewährt werden.

### **3.11. Gestellung von Ehrenpreisen**

Über die Gestellung von Ehrenpreisen und Erinnerungsgaben entscheidet der/die Oberbürgermeister/ in bzw. der/die Bezirksvorsteher/in auf Vorschlag des Mülheimer SportService.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die städtische Beihilferichtlinie vom 01.02.2005 aufgehoben.